Richtlinien Kulturförderung der Stadtgemeinde Mistelbach

Allgemeine Voraussetzung für die Zuerkennung einer Förderung

Die unten angeführten Kriterien müssen alle für eine Inanspruchnahme der Förderung erfüllt sein:

- Der Kunst- bzw. Kulturverein muss seinen Sitz iSd § 4 Abs 2 VerG in der Großgemeinde Mistelbach haben und/oder seine kulturellen Aktivitäten überwiegend im Gemeindegebiet von Mistelbach erbringen.
- Der Verein muss im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR ist dem Antrag beizulegen).
- Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen (VerG, BAO) sein.
- Der Verein darf keine Nähe zu einer politischen Partei haben.
- Die Kirchenchöre im Gemeindegebiet gelten als Vereine im Sinne dieser Richtlinien.
- Der Verein muss mindestens eine öffentliche kulturelle Veranstaltung im vergangenen Jahr durchgeführt oder an einer öffentlichen kulturellen Veranstaltung als Mitwirkender teilgenommen haben.
- Der Antrag des Vereins muss inklusive sämtlicher geforderter Unterlagen jeweils bis zum 28. Februar (Fallfrist) vollständig bei der Stadtgemeinde Mistelbach (amt@mistelbach.at) eingegangen sein. Verspätet einlangende Anträge können ausnahmslos nicht berücksichtigt werden.
- Als Zeitraum für die Erbringung der obigen Voraussetzungen gilt jeweils das Vorjahr! Die Förderung wird grundsätzlich rückwirkend gewährt.

Bei der Erfüllung der oben angeführten Kriterien wird eine Basisförderung in der Höhe von € 100,- pro Verein gewährt.

Zusatzförderung

Über diese Basisförderung hinaus kann durch die Erbringung der folgenden Punkte eine Erhöhung der Gesamtförderung erreicht werden, wenn dies durch die **Vorlage von Unterlagen, Listen und Belegen** nachgewiesen wird. Dabei sollen vor allem Vereine, die eigenständig Veranstaltungen durchführen, mit der Stadtgemeinde Mistelbach bei deren Veranstaltungen kooperieren, erfolgreich Jugendarbeit und Medienarbeit betreiben sowie neue, alternative Kulturangebote entwickeln, belohnt werden, indem sie sogenannte Bonuspunkte erwirken können, die die Basisförderung erhöht.

1. Für jeden öffentlichen Veranstaltungstag jeweils 10 Punkte.

2. Für jede Veranstaltung, bei der der antragstellende Verein iSd. § 3 NÖ VerG als Veranstalter auftritt, jeweils 10 Punkte. Zusätzliche 5 Punkte, wenn für die Veranstaltung extra Infrastruktur (Sanitäranlagen oder Wasser oder Strom vor Ort) aufgebaut werden muss.

3. Für eine Kooperation bei einer Veranstaltung der Stadtgemeinde Mistelbach jeweils 5 Punkte

4. Für Vereine mit bis 10 eingetragenen Vereinsmitgliedern 10 Punkte
 für Vereine mit bis 50 eingetragenen Vereinsmitgliedern 20 Punkte
 für Vereine ab 50 eingetragenen Vereinsmitgliedern 30 Punkte

 Zusätzlich gibt es für jedes Mitglied, welches bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag gestellt wird, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, jeweils 2 Punkte.

5. Für mindestens einen veröffentlichten Presseartikel in Print- oder sozialen Medien pro Veranstaltung 2 Punkte.

6. Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt, sämtliche Angaben der Förderungswerber zu überprüfen.

7. Die Wertigkeit eines Förderpunktes richtet sich nach der Höhe der im Budget vorgesehenen Mittel. Die Berechnungsformel für die Ermittlung der Zusatzförderung lautet daher:

 Für die Ermittlung des Gesamtförderbetrages pro Antrag stellendem Verein bildet man zuerst die Differenz aus dem entsprechenden Ansatz im Budget

(Haushaltsstelle 757000/329000) und der Summe aller Basisförderungsbeträge. Dieser Betrag wird danach durch die Summe aller vergebenen Punkte dividiert und mit der Anzahl der Punkte, die jeder Verein erreicht hat, multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird danach der Basisförderung zugerechnet und ergibt den Gesamtförderbetrag pro Antrag stellendem Verein.

8. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und werden bei der Fördereinreichung 2026 bereits umgesetzt.